

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/272 vom 26. November 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_272](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_272)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/272 du 26 novembre 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/272 del 26 novembre 2008

## **Regeste**

Einkommensvergleich nach Art. 16 ATSG. Bestimmung des Valideneinkommens eines Selbständigerwerbenden nach den Steuerunterlagen und den Auszügen aus dem individuellen AHV-Konto. Zumutbare Tätigkeit nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung und nicht erfolgreich abgeschlossener Umschulung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. November 2008, IV 2007/272). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C\_9/2009.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 E. 1), sind auf die angefochtene Verfügung die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden. 1.2 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden. (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeit auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird bei Personen, die zu 100% erwerbstätig waren, nach Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen) in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn der Versicherte mindestens zu 70% invalid ist. Ab einem Invaliditätsgrad von 60% besteht ein Anspruch auf eine 3/4-Rente, ab 50% auf eine 1/2-Rente und ab 40% auf eine 1/4-Rente. Liegt der Invaliditätsgrad unter 40%, so besteht kein Anspruch auf eine Rente.

### **E. 2**

2.1 Unter den Parteien strittig ist, ob die IV-Stelle zurecht auf das vom Beschwerdeführer eingereichte Rentengesuch vom 22. Oktober 2004 eingetreten ist. Die Beschwerdegegnerin

macht geltend, mit der Verfügung vom 10. Mai 2004 habe sie auch über das Rentengesuch entschieden und einen Anspruch auf Rente verneint. Für eine Neuanschuldung seien die Voraussetzungen nach Art. 87 Abs. 4 und Abs. 3 IVV nicht erfüllt gewesen (act. G 4). 2.2 Art. 87 Abs. 4 IVV bestimmt, dass auf eine Neuanschuldung nach Ablehnung eines Rentengesuchs nur eingetreten wird, wenn die Voraussetzungen für eine Revision nach Art. 87 Abs. 3 IVV erfüllt sind. Gemäss Art. 87 Abs. 3 muss in einem Revisionsgesuch glaubhaft gemacht werden, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise verändert hat. Vorliegend beantragte der Beschwerdeführer in der ersten Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen vom 28. Juni 1999 eine Umschuldung in eine neue Tätigkeit (IV-act. 1-6). Ein Antrag auf Rente wurde nicht gestellt. In der Folge klärte die IV-Stelle die beruflichen Verhältnisse ab und verfügte die Umschuldung zum technischen Kaufmann. Mit Verfügung vom 10. Mai 2004 teilte sie dem Beschwerdeführer mit, die beruflichen Massnahmen seien erfolgreich abgeschlossen und er sei rentenausschliessend eingegliedert (IV-act. 59). Ob diese Verfügung den Anspruch auf eine Rente verneinte, muss nach dem Wortlaut unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände entschieden werden. Da dem für eine Invalidenrente massgeblichen Invaliditätsgrad stets ein medizinischer Sachverhalt zugrunde liegt, hätte die IV-Stelle vor Erlass einer negativen Rentenverfügung abklären müssen, ob nach Abschluss der Umschuldung eine die Arbeitsfähigkeit beeinflussende gesundheitliche Beeinträchtigung weiterhin bestand. Dies ist vorliegend nicht geschehen. Zudem wird in Rentenverfügungen eine Berechnung des Invaliditätsgrades vorgenommen. Dies selbst dann, wenn der Versicherte nach einer Umschuldung in einer adaptierten Tätigkeit wieder 100% arbeitsfähig ist, denn die Invalidenversicherung deckt das durch gesundheitliche Beeinträchtigung eingetretene Risiko des Erwerbsausfalls ab. Ein rentenrelevanter Erwerbsausfall kann auch dann vorliegen, wenn eine versicherte Person zwar wieder 100% arbeitsfähig ist, in der adaptierten Tätigkeit jedoch weniger als 60% zu verdienen vermag, als in der als gesunde Person ausgeübten Tätigkeit. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die IV-Stelle keine medizinischen Abklärung zur Feststellung einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit nach Eingliederung durchführte und in der Verfügung auch keine Invaliditätsberechnung vorgenommen hat, kann davon ausgegangen werden, dass sie tatsächlich ausschliesslich über den Abschluss der beruflichen Massnahmen verfügte. Zudem muss auch dem berechtigten Vertrauen des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden. Auch wenn es der gängigen Praxis entspricht, dass die Anträge in der Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen bei der Leistungsprüfung keine Verbindlichkeit für die IV-Stelle haben, so durfte der Beschwerdeführer dennoch darauf vertrauen, dass der Verfügung vom 10. Mai 2004 sein Antrag vom 28. Juni 1999 auf Durchführung einer beruflichen Umschuldung zugrunde lag. Er musste nicht von sich aus darauf schliessen, dass die IV-Stelle über das von ihm Beantragte hinausgehen würde. Vielmehr wäre es Aufgabe der IV-Stelle gewesen, in der Verfügung klar auf die von Amtes wegen vorgenommene Ausweitung der Sachverhaltsabklärung hinzuweisen. Allein die Standardbemerkung, der Versicherte sei rentenausschliessend eingegliedert, genügt der für eine Erschütterung des berechtigten Vertrauens erforderlichen Informationspflicht nicht, zumal im Titel der Verfügung auch noch fett geschrieben steht "berufliche Massnahmen erfolgreich abgeschlossen" und nicht zusätzlich "kein Anspruch auf eine Invalidenrente". Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die IV-Stelle nur über den Abschluss der beruflichen Massnahmen und nicht über einen Rentenanspruch entschieden hat und dass selbst wenn man davon ausgehen würde, dass sie darüber entschieden hat, der Versicherte in seinem berechtigten Vertrauen,

dass nur über berufliche Massnahmen entschieden wurde, zu schützen wäre. Beim Gesuch vom 22. Oktober 2004 handelt es sich daher in Bezug auf die Rentenfrage nicht um eine Neuanschuldung i.S.v. Art. 87 Abs. 4 IVV, sondern um eine Erstanmeldung. 2.3 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die IV-Stelle zurecht auf das Gesuch vom 22. Oktober 2004 eingetreten und es ist zu klären, ob der Invaliditätsgrad zutreffend berechnet wurde.

### **E. 3**

3.1 Da der Arbeitsunfähigkeit ein medizinischer Sachverhalt zu Grunde liegt, sind die Verwaltung und das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ihnen vorab von Ärzten und andern Fachpersonen zur Verfügung gestellt werden. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261). Das Gericht hat alle Beweismittel, unabhängig von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf bei einander widersprechenden medizinischen Berichten der Prozess nicht erledigt werden, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abgestellt wird. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerung der Experten begründet ist (BGE 122 V 157 Erw.1b). 3.2 Vorliegend wurde der Beschwerdeführer am 30. Juni, 1. Juli und 4. Juli 2005 unter der Federführung des Instituts für Arbeitsmedizin, Ergonomie und Hygiene untersucht. Die Untersuchung erfolgte umfassend, interdisziplinär und unter Kenntnis der Vorakten. Die von den Gutachtern ermittelte Arbeitsunfähigkeit von 25% wurde von den Ärzten der Klinik Valens im Austrittsbericht vom 26. Oktober 2005 bestätigt (IV-act. 94). Da keine dem Gutachten widersprechende Arztberichte vorliegen, die Begutachtung mit Sorgfalt durchgeführt wurde und der Grad der Arbeitsfähigkeit von den Parteien nicht bestritten ist, kann auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung der AEH-Gutachter abgestellt und von einer Einschränkung von 25% für sämtliche Tätigkeiten ausgegangen werden.

### **E. 4**

4.1 Unter den Parteien strittig ist das Valideneinkommen. Für dieses hat die IV-Stelle ursprünglich auf das im Auszug aus dem individuellen AHV-Konto für das Jahr 1997 angegebene Einkommen von Fr. 109'500.- abgestellt und für das Jahr 2006 ein an die Nominalloohnerhöhung angepasstes Einkommen von Fr. 116'670.- errechnet (vgl. IV-act. 122-2). Dieses Valideneinkommen wurde auch für die Verfügung vom 5. Juni 2007 übernommen (vgl. IV-act. 130-2). Der Beschwerdeführer beantragt, dass dieses Einkommen weiterhin als Basis für den Einkommensvergleich zu gelten habe, während die IV-Stelle in der Beschwerdeantwort ein deutlich tieferes Einkommen als realistisch bezeichnet. 4.2 Zu klären ist vorab, gestützt auf welche Sachverhaltselemente das Valideneinkommen bestimmt werden kann. Mit dem Valideneinkommen soll dasjenige Einkommen bezeichnet werden, welches der Versicherte als hypothetisch Gesunder unter Berücksichtigung seiner Validenkarriere erzielen könnte. Da vorliegend davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer als Gesunder weiterhin im gleichen Umfang in seiner bisherigen Tätigkeit weitergearbeitet hätte, bilden die zuletzt vor Eintritt des

Gesundheitsschadens erzielten Einkommen wichtige Anhaltspunkte für die Bestimmung des Valideneinkommens. Gemäss Akten manifestierten sich die Rückenprobleme des Beschwerdeführers im Jahr 1996 und wurden im Jahr 1998 so stark, dass er nicht mehr in der Lage war, die den Körper sehr stark beanspruchende Tätigkeit als Maurer und Gipser auszuüben (vgl. IV-act. 8). Es rechtfertigt sich daher, davon auszugehen, dass er im Jahr 1997 zum letzten Mal ein Einkommen als gesunder selbständiger Baumeister erzielte. Aus diesem Grund hat die IV-Stelle für die Berechnung des Valideneinkommens ursprünglich auf das für das Jahr 1997 im individuellen AHV-Konto angegebene Einkommen abgestellt. Da die Einkommen des Beschwerdeführers in den Jahren 1990-1997 starken Schwankungen unterlagen, vermag das Abstellen allein auf diesen einen Wert nicht zu überzeugen. Die IV-Stelle hat das Einkommen von Fr. 116'670.- daher im Verlauf des Verfahrens unter Berücksichtigung der Einkommen der letzten fünf Jahre gemäss Auszug aus dem individuellen AHV-Konto überprüft und für vertretbar erklärt (IV-act. 128). Dieses Vorgehen erscheint überzeugend, da es die Schwankungen in den Einkommensverhältnissen berücksichtigt und einen realistischen Mittelwert zu liefern vermag. Allerdings hat die IV-Stelle bei dieser Prüfung übersehen, dass das für ein Beitragsjahr im individuellen AHV-Konto eingetragene Einkommen nicht dem tatsächlich in diesem Jahr erzielten Einkommen, sondern dem Durchschnitt der beiden drei resp. zwei Jahre zuvor erzielten Einkommen entspricht. So wurde etwa dem für die Bemessung der AHV-Beiträge 1996 und 1997 massgeblichen Einkommen das durchschnittliche Einkommen der Jahre 1993 und 1994 zugrunde gelegt. Damit entsprechen die von der IV-Stelle angenommenen Einkommen nicht den tatsächlich in den Jahren 1993-1997 erzielten Einkommen, weshalb eine umfassende Überprüfung des Valideneinkommens als angezeigt erscheint. Da die beruflichen Massnahmen im Jahr 2003 abgeschlossen waren und der Rentenbeginn – von beiden Parteien unbestritten – auf den 1. November 2003 festgelegt wurde, muss auch dieses Jahr als Referenzjahr für die Bestimmung des Invalideneinkommens gelten und das Valideneinkommen muss entsprechend auf dieses Jahr hin der Nominallohnentwicklung angepasst werden.

4.3 Dem Gericht liegen die beim Steueramt E. \_\_\_ im Rahmen des Beschwerdeverfahrens einverlangten Steuererklärungen und Steuerprotokolle für die Steuerveranlagung ab 1991 vor. Gemäss diesen Unterlagen erwirtschaftete der Beschwerdeführer im Jahr 1989 ein Einkommen von Fr. 71'044.-, im Jahr 1990 von Fr. 186'270.-, im Jahr 1991 von Fr. 13'388.-, im Jahr 1992 von Fr. 129'335.-, im Jahr 1993 von Fr. 131'886.-, im Jahr 1994 von Fr. 82'465.-, im Jahr 1995 von Fr. 197'607.-, im Jahr 1996 einen Verlust von Fr. 10'083.- und im Jahr 1997 ein Einkommen von Fr. 16'387.-. Passt man diese Löhne der Nominallohnentwicklung (gemäss Tabelle BFS Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und Reallöhne, 1976-2007, Männer) an, so ergeben sich aufgerechnet auf das Jahr 2003 gerundet folgende Einkommen: für das Jahr 1989 ein Einkommen von Fr. 97'397.-:

$(71'044 \times 1.059 \times 1.072 \times 1.049 \times 1.026 \times 1.015 \times 1.011 \times 1.012 \times 1.004 \times 1.007 \times 1.001 \times 1.012 \times 1.025 \times 1.016 \times 1.013)$ , für das Jahr 1990 ein Einkommen von Fr. 241'137.-:

$(186'270 \times 1.072 \times 1.049 \times 1.026 \times 1.015 \times 1.011 \times 1.012 \times 1.004 \times 1.007 \times 1.001 \times 1.012 \times 1.025 \times 1.016 \times 1.013)$ , für das Jahr 1991 ein Einkommen von Fr. 16'167.-:

$(13'388 \times 1.049 \times 1.026 \times 1.015 \times 1.011 \times 1.012 \times 1.004 \times 1.007 \times 1.001 \times 1.012 \times 1.025 \times 1.016 \times 1.013)$ , für das Jahr 1992 ein Einkommen von Fr. 148'890.-:

$(129'335 \times 1.026 \times 1.015 \times 1.011 \times 1.012 \times 1.004 \times 1.007 \times 1.001 \times 1.012 \times 1.025 \times 1.016 \times 1.013)$ , für das Jahr 1993 ein Einkommen von Fr. 147'979.-:

$(131'886 \times 1.015 \times 1.011 \times 1.012 \times 1.004 \times 1.007 \times 1.001 \times 1.012 \times 1.025 \times 1.016 \times 1.013)$ , für das Jahr

1994 ein Einkommen von Fr. 91'160.-:

$(82'465 \times 1.011 \times 1.012 \times 1.004 \times 1.007 \times 1.001 \times 1.012 \times 1.025 \times 1.016 \times 1.013)$ , für das Jahr 1995 ein Einkommen von Fr. 216'067.-:

$(197'607 \times 1.012 \times 1.004 \times 1.007 \times 1.001 \times 1.012 \times 1.025 \times 1.016 \times 1.013)$ , für das Jahr 1996 ein Verlust von Fr. 10'894.-:  $(-10'083 \times 1.004 \times 1.007 \times 1.001 \times 1.012 \times 1.025 \times 1.016 \times 1.013)$  und für das Jahr 1997 ein Einkommen von Fr. 17'635.-:

$(16'387 \times 1.007 \times 1.001 \times 1.012 \times 1.025 \times 1.016 \times 1.013)$ . Daraus ergibt sich ein Durchschnittseinkommen von Fr. 107'282.-:

$(97'397 + 241'137 + 16'167 + 148'890 + 147'979 + 91'160 + 216'067 - 10'894 + 17'635) / 9$ ). Die IV-Stelle ging bei ihrer Berechnung vom Valideneinkommen im Jahr 2006 aus. Würde man die Einkommen bis ins Jahr 2006 aufrechnen, so müssten die einzelnen Beträge jeweils noch mit 1.009, 1.009 und 1.011 multipliziert werden und es ergäbe sich ein Durchschnittseinkommen von Fr. 110'423.-. Weitere Anhaltspunkte für das Valideneinkommen liefern die Auszüge aus dem individuellen AHV-Konto (IV-act. 66). In den Jahren 1992 und 1993 wurden die AHV-Beiträge je auf einem Einkommen von Fr. 135'000.- bemessen. Dieses Einkommen ergibt sich aus dem durchschnittlich in den Jahren 1989 und 1990 erzielten Einkommen. In den Jahren 1994 und 1995 lag das für die Beitragsberechnung massgebliche Einkommen bei Fr. 77'300. Dieses hat seine Grundlage im Durchschnittseinkommen der Jahre 1991 und 1992. Das für die Jahre 1996 und 1997 massgebliche Einkommen von Fr. 109'500.- basiert auf dem tatsächlich in den Jahren 1993 und 1994 erzielten Einkommen und das für das Jahr 1998 angegebene Einkommen von Fr. 86'420.- wurde durchschnittlich in den Jahren 1995 und 1996 erwirtschaftet. Geht man für die Jahre 1989 und 1990 je von einem Einkommen von Fr. 135'000.-, für die Jahre 1991 und 1992 von Fr. 77'300.-, für die Jahre 1993 und 1994 von Fr. 109'500.- und für die Jahre 1995 und 1996 von Fr. 86'420.- aus, so ergeben sich für das Jahr 2003 folgende an die Nominallohnentwicklung angepasste Einkommen: für das Jahr 1989 ein Einkommen von Fr. 185'076.-:

$(135'000 \times 1.059 \times 1.072 \times 1.049 \times 1.026 \times 1.015 \times 1.011 \times 1.012 \times 1.004 \times 1.007 \times 1.001 \times 1.012 \times 1.025 \times 1.016 \times 1.013)$ , für das Jahr 1990 ein Einkommen von Fr. 174'765.-:

$(135'000 \times 1.072 \times 1.049 \times 1.026 \times 1.015 \times 1.011 \times 1.012 \times 1.004 \times 1.007 \times 1.001 \times 1.012 \times 1.025 \times 1.016 \times 1.013)$ , für das Jahr 1991 ein Einkommen von Fr. 93'348.-:

$(77'300 \times 1.049 \times 1.026 \times 1.015 \times 1.011 \times 1.012 \times 1.004 \times 1.007 \times 1.001 \times 1.012 \times 1.025 \times 1.016 \times 1.013)$ , für das Jahr 1992 ein Einkommen von Fr. 88'988.-:

$(77'300 \times 1.026 \times 1.015 \times 1.011 \times 1.012 \times 1.004 \times 1.007 \times 1.001 \times 1.012 \times 1.025 \times 1.016 \times 1.013)$ , für das Jahr 1993 ein Einkommen von Fr. 122'862.-:

$(109'500 \times 1.015 \times 1.011 \times 1.012 \times 1.004 \times 1.007 \times 1.001 \times 1.012 \times 1.025 \times 1.016 \times 1.013)$ , für das Jahr 1994 ein Einkommen von Fr. 121'046.-:

$(109'500 \times 1.011 \times 1.012 \times 1.004 \times 1.007 \times 1.001 \times 1.012 \times 1.025 \times 1.016 \times 1.013)$ , für das Jahr 1995 ein Einkommen von Fr. 94'493.-:

$(86'420 \times 1.012 \times 1.004 \times 1.007 \times 1.001 \times 1.012 \times 1.025 \times 1.016 \times 1.013)$ , für das Jahr 1996 ein Einkommen von Fr. 93'373.-:  $(86'420 \times 1.004 \times 1.007 \times 1.001 \times 1.012 \times 1.025 \times 1.016 \times 1.013)$ .

Daraus ergibt sich ein Durchschnittseinkommen von Fr. 121'744.-

$(185'076 + 174'765 + 93'348 + 88'988 + 122'862 + 121'046 + 94'493 + 93'373) / 8$ ). Die IV-Stelle ging bei ihrer Berechnung vom Valideneinkommen im Jahr 2006 aus. Würde man die Einkommen bis ins Jahr 2006 aufrechnen, so müssten die einzelnen Beträge jeweils noch mit 1.009, 1.009 und 1.011 multipliziert werden und es ergäbe sich ein Durchschnittseinkommen von Fr. 125'510.-. 4.4 Auf den der Berechnung

zugrundeliegenden Beträgen wurden Sozialversicherungsbeiträge bezahlt und Steuern entrichtet und es gibt keinen Grund, diese nicht auch als Basis für die Einkommensberechnung gelten zu lassen. Dem Beschwerdeführer war es gelungen, ein rentables Maurer- und Gipsergeschäft aufzubauen, und wenn er dieses infolge seiner Rückenbeschwerden nicht mehr weiterführen kann und dadurch einen Verdienstaustausfall erleidet, so muss dieser Tatsache in der Festsetzung des Invaliditätsgrades auch Rechnung getragen werden. Es ist zudem zu bemerken, dass die Baubranche in den 90er-Jahren unter Druck war. Da es dem Versicherten gelang, trotz tiefer Margen ein stattliches Einkommen zu erzielen, so ist davon auszugehen, dass ihm dies in den folgenden Jahren bei einer Besserung der Wirtschaftslage erst recht gelungen wäre. Die Abweichung zwischen steuerbarem Einkommen und Einkommen gemäss Auszug aus dem individuellen AHV-Konto erklärt sich primär dadurch, dass die Löhne im AHV-Konto nur bis 1996 berücksichtigt werden – und der Lohn gemäss Steuererklärung gerade im Jahr 1997 mit Fr. 16'387.- sehr tief lag und den Durchschnitt drückt. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Beschwerdeführer in den Jahren vor 1996 ein – wenn auch schwankendes – hohes Einkommen erzielt hat und dies auch gewürdigt werden soll, rechtfertigt es sich, für das Valideneinkommen vom Mittelwert zwischen dem höheren (nach AHV-Konto) und dem tieferen (nach Steuererklärungen) Durchschnittseinkommen auszugehen. Bei einem gestützt auf die Steuerunterlagen errechneten Durchschnittseinkommen von Fr. 107'282.- und gestützt auf die im AHV-Konto angegebenen Einkommen errechneten Durchschnittseinkommen von Fr. 121'7434.-, erscheint als Valideneinkommen ein Einkommen von Fr. 114'500.- als Mittelwert daher als angemessen. Diese Zahl ist als Annäherung zu verstehen. Eine ganz genaue Ermittlung des Valideneinkommen ist bei Selbstständigerwerbenden mit schwankenden Löhnen nicht möglich. Im Übrigen ist zu bemerken, dass das ursprünglich von der IV-Stelle für das Jahr 2006 errechnete und vom Beschwerdeführer geltend gemachte Valideneinkommen von Fr. 116'670.- plausibel erscheint. Für das Jahr 2006 betragen die errechneten Durchschnittseinkommen Fr. 110'423 (nach Steuererklärung) und Fr. 125'510.- (nach AHV-Konto).

4.5 Zu bestimmen bleibt das Invalideneinkommen. Dieses muss nach den Löhnen gemäss Schweizerischer Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik bemessen werden. Die IV-Stelle ging aufgrund der umfassenden Kenntnisse des Beschwerdeführers von einem zwischen dem Anforderungsniveau 2 (Verrichtung selbständiger und qualifizierter Arbeiten) und Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) liegenden Lohn im Baugewerbe aus. Dies wurde damit begründet, dass der Versicherte keinen eigentlichen kaufmännischen Abschluss vorweisen könne, jedoch über umfassende Kenntnisse in der Baubranche und über gute, in der Ausbildung durch die IV erworbenen kaufmännische Kenntnisse verfüge. Zudem habe der Versicherte über Jahre ein eigenes Baugeschäft geführt. Der Beschwerdeführer seinerseits macht geltend, sein Einkommen müsse nach dem Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten), Dienstleistungen "Handel" festgesetzt werden, da er die Umschulung nicht erfolgreich absolvieren konnte und bei einer allfälligen Beschäftigung in einer Assistenzstätigkeit als Berufseinsteiger zu gelten habe.

4.6 Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen bei seinem beruflichen Hintergrund nicht zu überzeugen. Er hat über Jahre erfolgreich ein eigenes Maurer-Unternehmen geführt und verfügt damit über umfassende Kenntnisse im Bereich des Bauhandwerks. Zudem konnte er den Kaufmännischen Grundkurs BVS erfolgreich abschliessen und sich auch ohne bestandene Abschlussprüfung des Lehrgangs zum technischen Kaufmann massgebliche Kenntnisse im kaufmännischen Bereich aneignen. Ihn gleich zu behandeln wie einen

Versicherten, der über keine Ausbildung und über wenig Fachwissen verfügt, wäre unangebracht. Ob es andererseits realistisch wäre, den Beschwerdeführer in einer selbständigen und qualifizierten Arbeit (Anforderungsniveau 2) einzusetzen, erscheint als äusserst fraglich, da es ihm an der nötigen Qualifikation mangelt. In Gesamtwürdigung des Ausbildungsniveaus und der Berufserfahrung des Beschwerdeführers erscheint es als angemessen, für die Festsetzung des Invalideneinkommens das Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) anzuwenden. Da der Beschwerdeführer über ein grosses praktisches Wissen, über Erfahrung im Führen eines Bauunternehmens und über kaufmännische Grundkenntnisse verfügt, muss nach einem Wert gesucht werden, der diesem Umstand Rechnung trägt. Ein in solcher Weise kombinierter Lohn lässt sich den Tabellen nicht direkt entnehmen. Eine realistische Grösse ergibt sich aus der Kombination des Durchschnittslohns für Männer im Baugewerbe und dem Durchschnittslohn für Männer im Bereich Dienstleistungen für Unternehmen, Ziff. 74. Gemäss Schweizerischer Lohnstrukturerhebung verdiente ein Mann im Jahr 2002 im Anforderungsniveau 3 im Bereich Baugewerbe Fr. 5'284.- und im Bereich Dienstleistungen für Unternehmen Fr. 5'958.-. Diese Löhne basieren auf 40 Wochenstunden und müssen entsprechend an die im Jahr 2002 tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit von 41.7 Stunden angepasst werden. Damit ergibt sich ein Einkommen für das Baugewerbe von Fr. 5'509.- und für die Dienstleistungen für Unternehmen von Fr. 6'211.-. Zudem müssen die Löhne an die Nominallohnentwicklung für das Jahr 2003 angepasst werden. Dadurch ergibt sich im Bereich Baugewerbe ein Einkommen von Fr. 5'581.- ( $5'509 \times 1.013$ ) und für den Bereich Dienstleistungen ein Einkommen von Fr. 6'292.- ( $6'211 \times 1.013$ ). Nimmt man den Durchschnitt dieser beiden Löhne, so ergibt sich ein monatliches Einkommen von Fr. 5'937.- und ein Jahreseinkommen von Fr. 71'244.-. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 114'500.- und einem Invalideneinkommen von Fr. 53'433.- ( $71'244 \times 0.75$ ), ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 61'067.-. 4.7 Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer ein Leidensabzug gewährt und der für das Invalideneinkommen gewählte Tabellenlohn entsprechend herabgesetzt werden muss. Nach der Rechtsprechung können die statistischen Löhne gekürzt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Regel das durchschnittliche Lohnniveau, das von gesunden Arbeitskräften erhoben wird, nicht erreichen (RKUV 1999 Nr. U242 S. 412 E. 4b/bb) bzw. ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg zu verwerten vermögen. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen behinderungsbedingten Abzug. Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) ab. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug ist als allgemein berufsbedingter Abzug zu verstehen. Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Schliesslich ist der Abzug auf höchstens 25% zu begrenzen (BGE 126 V 78 E. 5a/bb). Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Argumente für einen Leidensabzug in der Höhe von 25% vermögen nicht zu überzeugen. Wenn er eine Stelle mit wechselseitiger Belastung sucht, bei der er einen Teil der Arbeit im Sitzen und einen Teil im Stehen und/oder Gehen erledigen kann, kommt ihm gegenüber einem Mitbewerber kein grösserer Konkurrenznachteil zu. Allerdings muss das Alter des Beschwerdeführers beachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass er bei Stellenantritt in die gleiche Lohnklasse kommen wird, wie ein Arbeitnehmer, der gerade

seine Ausbildung absolviert hat. Damit wird dem "Dienstalter" des Beschwerdeführers nicht Rechnung getragen und er hat gegenüber andern Arbeitnehmern seines Alters einen Nachteil in seiner Erwerbsmöglichkeit. Zudem liegt ein weiterer einkommensrelevanter Faktor in der Tatsache, dass der Beschwerdeführer nur noch Teilzeit arbeiten kann. Auf dem momentanen Arbeitsmarkt liegt der auf 100% aufgerechnete Teilzeitlohn eines Mannes unter dem Lohn für eine Vollzeitstelle. Dies muss beachtet werden, selbst wenn die Arbeit über den ganzen Tag verteilt erbracht werden kann. In diesen Fällen hält die Rechtsprechung einen Abzug deshalb für gerechtfertigt, weil die schlechtere Auslastung des Arbeitsplatzes aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine lohnmässig relevante Erschwernis im konkreten Invalideneinkommen darstellt (Urteil des BG 9C\_603/2007, E. 4.2.3, vom 8. Januar 2008). Gemäss Schweizerischer Lohnstrukturerhebung lag der auf 100% aufgerechnete Lohn bei einem zwischen 75%-89% im Anforderungsniveau 3 tätigen Mann im Jahr 2002 um 4.32% tiefer als der Lohn eines Vollerwerbstätigen. Aus den genannten Gründen rechtfertigt sich insgesamt ein Abzug vom Invalideneinkommen von 10%. Das Invalideneinkommen beträgt somit Fr. 48'090.- ( $53'433 \times 0.9$ ). 4.8 Bei einem Valideneinkommen von Fr. 114'500.- und einem Invalideneinkommen von Fr. 48'090.-, ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 58% ( $[114'500 - 48'090] \times 100 / 114'500$ ). Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG hat der Beschwerdeführer damit Anspruch auf eine halbe Rente.

## **E. 5**

5.1 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine halbe Rente ab 1. November 2003. 5.2 Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu bezahlen, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG, vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Diese sind ermessensweise auf Fr. 600.- zu veranschlagen und entsprechen damit dem vom Beschwerdeführer am 23. Juli 2007 geleisteten Kostenvorschuss. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-. Diese sind durch den am 23. Juli 2007 geleisteten Kostenvorschuss bereits gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.